

**61.03.04.17.02.01-F**

**Bescheinigungsrichtlinien zur Anwendung der §§ 7h, 10f und 11a des  
Einkommensteuergesetzes  
(ESTGBeschR §§ 7h, 10f und 11a)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für  
Landesentwicklung und Heimat  
vom 22. Februar 2017, Az. 32-S 2198b-1/1/22, IIC5-4768.5-2-1**

**StMFLH Bayern Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für  
Landesentwicklung und Heimat  
vom 22. Februar 2017, Az. IIC5-4768.5-2-1**

**(FMBl. S. 273)**

Zitervorschlag: Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat über die Bescheinigungsrichtlinien zur Anwendung der §§ 7h, 10f und 11a des Einkommensteuergesetzes (ESTGBeschR §§ 7h, 10f und 11a) vom 22. Februar 2017 (FMBl. S. 273)

---

Für das Bescheinigungsverfahren zur Anwendung der §§ 7h, 10f und 11a des Einkommensteuergesetzes (EStG) in Bayern erlassen die Bayerischen Staatsministerien der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat und des Innern, für Bau und Verkehr:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Die Inanspruchnahme von erhöhten Absetzungen für Herstellungskosten oder Anschaffungskosten bei Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen nach § 7h EStG sowie die Regelung über den Abzug von Erhaltungsaufwand nach § 11a EStG an solchen Gebäuden setzt eine Bescheinigung durch die zuständige Gemeinde voraus.

Entsprechendes gilt für die Steuerbegünstigung nach § 10f EStG bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen.